



SUBVENTIONSVEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Zürich, Präsidialdepartement

und dem

Quartierverein (((Gebiet)))

betreffend

Subventionen

für die Periode 2025–2028



2/9

Zwischen der

Stadt Zürich, Präsidialdepartement (nachfolgend Stadt Zürich genannt), vertreten durch

Corine Mauch, Stadtpräsidentin, und
Anna Schindler, Direktorin Stadtentwicklung

und dem

Quartierverein (((Gebiet))) (nachfolgend Quartierverein genannt), vertreten durch

N.N., Präsident*in des Quartiervereins, und
N.N., Vorstandsmitglied des Quartiervereins

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck des Quartiervereins

¹ In der Stadt Zürich gibt es heute 25 Quartiervereine, die in der Quartierkonferenz vertreten sind. Die Quartiervereine engagieren sich für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung und eine hohe Lebensqualität in den Quartieren und tragen damit zur hohen Lebensqualität in der Stadt Zürich bei.

² Quartiervereine vertreten die Interessen ihrer Gebiete gegenüber der Stadtverwaltung. Sie sind innerhalb ihres Quartiers wichtige Träger von Integration und Vernetzung: Ihre Anlässe dienen der Meinungsbildung, der Information und der Stärkung des Quartierbewusstseins. Quartiervereine unterstützen soziokulturelle und lokalhistorische Aktivitäten.

Art. 2 Gegenstand der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung konkretisiert und regelt in Umsetzung Gemeinderatsbeschlusses **GR Nr. XXX vom XX.YY.2024** die Rahmenbedingungen für die Unterstützung des Quartiervereins durch die Stadt Zürich.



3/9

2. Pflichten des Quartiervereins

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Quartierverein engagiert sich aktiv für ein gutes Zusammenleben der Bevölkerung und eine hohe Lebensqualität im Quartier.

² Er strebt eine gute Abstützung im Quartier an. Er steht allen Personen offen, die im Quartier wohnen oder sich diesem verbunden fühlen und die statutarischen Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen.

³ Er achtet bei der Zusammensetzung seiner Organe und bei Positionsbezügen auf parteipolitische Unabhängigkeit und eine angemessene Repräsentation der Quartierbevölkerung.

⁴ Der Quartierverein vernetzt die verschiedenen Vereine und Gruppen im Quartier. Dazu fördert er den Informationsaustausch und die soziale Begegnung und koordiniert Veranstaltungen und Aktivitäten.

Art. 4 Angebote für die Quartierbevölkerung und andere Quartierorganisationen

¹ Der Quartierverein führt **Veranstaltungen** durch, die sich an die gesamte Quartierbevölkerung richten und auf eine möglichst breite und zahlreiche Teilnahme abzielen. Die Veranstaltungen behandeln Quartierthemen von öffentlichem Interesse oder dienen dem guten Zusammenleben der Quartierbevölkerung und sind öffentlich anzukündigen und durchzuführen.

² Er organisiert in seinem Gebiet pro Jahr eine als solche bezeichnete **Vernetzungsveranstaltung** mit allen interessierten – auch kleinen und temporären – Quartierorganisationen und publiziert eine Liste der teilnehmenden Organisationen auf seiner Website. Die Durchführung dieser Veranstaltung ist eine Bedingung für die Auszahlung der städtischen Beiträge. Kann eine solche ausnahmsweise nicht durchgeführt werden, so ist dies schriftlich zuhanden der Dienstabteilung Stadtentwicklung zu begründen.

³ Er kann spezielle Anlässe zur **Information von Neuzugezogenen** über das Quartier und seine Angebote durchführen. Die Stadt Zürich unterstützt diese Veranstaltungen gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 10.

Art. 5 Organisation

¹ Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral und hat einen entsprechenden Passus in seinen Statuten.

² Die Vereinsstrukturen des Quartiervereins entsprechen einer professionellen und zeitgemässen Organisationsform und -führung. Insbesondere sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vereinsversammlung, des Vorstands sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder klar geregelt.



³ Der Quartierverein hält in den Statuten oder in einem separaten Geschäftsreglement für den Umgang mit den Vereinsfinanzen zwingend Folgendes fest:

- Kollektivunterschrift zu zweien für Beträge über Fr. 500.– bei Vertragsabschlüssen und bei der Freigabe von Zahlungen (getrennte Erfassung und Auslösung)
- bei Führung einer Bargeldkasse ist ein maximaler Bestand von Fr. 500.– einzuhalten
- bei Verwendung einer Kredit- oder Debitkarte muss diese eine maximale Limite von Fr. 500.– aufweisen.

⁴ Der Quartierverein gewährleistet für Personen im Auftragsverhältnis und allfällige Mitarbeitende sozialverträgliche Auftrags- beziehungsweise Arbeitsbedingungen und strebt bei seinen Aktivitäten einen ökologisch nachhaltigen Betrieb an.

⁵ Der Quartierverein führt die Mitgliederliste kontinuierlich nach.

⁶ Die Mitgliederbeiträge sind so angesetzt, dass eine Mitgliedschaft für alle Quartierbewohnenden problemlos möglich ist.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Der Quartierverein führt seine Rechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln des Fachs. Er gewährleistet den Aufsichtsorganen die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten.

² Er weist in der Jahresrechnung die städtischen Beiträge und die Mitgliederbeiträge separat aus.

³ Er lässt seine Jahresrechnung durch eine zugelassene Revisionsstelle gemäss Revisionsaufsichtsgesetz eingeschränkt prüfen.

Art. 7 Budget und Finanzplanung

Der Quartierverein stellt mit einer vorausschauenden Planung jederzeit die Liquidität sicher.

3. Subvention der Stadt Zürich

Art. 8 Beitrag und Auszahlung

¹ Die Stadt Zürich unterstützt den Quartierverein in den Jahren 2025–2028 mit einem jährlichen Beitrag, der sich aus unterschiedlichen Beitragskomponenten zusammensetzt und jährlich neu berechnet wird.

² Der jährliche Beitrag der Stadt Zürich wird jeweils im Juni des Folgejahres Jahr nachschüssig ausgerichtet.



³ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die folgenden Unterlagen bis spätestens Ende Mai des Folgejahres bei der Dienstabteilung Stadtentwicklung eingereicht werden:

- Vom Vorstand verabschiedeter Jahresbericht (inkl. Angabe der Mitgliederzahl per Ende des Berichtsjahrs)
- Von der Mitgliederversammlung verabschiedete Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Budget- und Vorjahresvergleich) mit Revisionsbericht gemäss Art. 6 Abs. 3
- Vom Präsidium unterzeichnetes Veranstaltungsformular mit Auflistung der im Berichtsjahr durchgeführten Anlässe sowie separaten Angaben zur Quartiernetzungsveranstaltung (die Aufwendungen für die Veranstaltungen müssen auf Nachfrage belegt werden).

⁴ Die Dienstabteilung Stadtentwicklung versendet jeweils Anfang Mai eine erste Aufforderung zur Einreichung der genannten Unterlagen. Die zweite und letzte Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen wird Mitte Mai verschickt. Liegen wichtige Gründe vor, die eine Einreichung der oben genannten Unterlagen bis Ende Mai verunmöglichen, so kann bei der Dienstabteilung Stadtentwicklung bis Mitte Mai eine Fristerstreckung beantragt werden.

Art. 9 Beitragskomponenten und Festsetzung des Beitrags

¹ Der jährliche städtische Beitrag an den Quartierverein setzt sich aus den folgenden Beitragskomponenten zusammen:

- Administrationspauschale: Die Administrationspauschale beträgt Fr. 6 500.– pro Jahr.
- Bevölkerungspauschale: Die Bevölkerungspauschale bemisst sich nach der Quartierbevölkerung Stand Ende 2024. Der Betrag pro Jahr ist in der Berechnungstabelle in GR Nr. 2024/XXX ersichtlich.
- Veranstaltungsunterstützung gemäss Art. 9 Abs. 2.
- Quartiernetzungsveranstaltung gemäss Art. 9. Abs. 3.

² Die Veranstaltungsunterstützung wird für Veranstaltungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 ausgerichtet. Sie beträgt Fr. 600.– pro Veranstaltung und maximal Fr. 6 000.– pro Jahr. Unterstützt werden Veranstaltungen die vom Quartierverein geplant und durchgeführt werden. Für reines Sponsoring von Veranstaltungen Dritter wird keine Unterstützung ausgerichtet. Vereinsanlässe wie die Mitgliederversammlungen werden unterstützt, wenn sie einen vom statuarischen Teil klar abgegrenzten, substantziellen Programmteil aufweisen, der die Bedingungen von Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

³ Die Unterstützung für die obligatorische Quartiernetzungsveranstaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 setzt sich aus einem festen Betrag und einem bevölkerungsproportionalen Betrag



6/9

zusammen. Der Betrag pro Jahr ist in der Berechnungstabelle in [GR Nr. 2024/XXX](#) ersichtlich.

Art. 10 Weitere Leistungen der Stadt Zürich

¹ Die Stadt Zürich trägt die Portokosten für Einladungen zu speziellen Anlässen zur Information von Neuzugezogenen gemäss Art. 4. Abs. 3.

² Die Quartiervereine können die Portokosten mit Einreichung der Originalrechnung von der Dienstabteilung Stadtentwicklung erstatten lassen. Die Rechnungstellung und Erstattung erfolgen nicht gemäss Art. 8, sondern sind jederzeit möglich.

4. Information und Kommunikation

Art. 11 Quartierverein

¹ Der Quartierverein verfügt über eine eigene Website, auf der die Statuten, der aktuelle Jahresbericht, die Vorstandsmittglieder, die Liste der Quartierorganisationen gemäss Art. 4 Abs. 2 und eine Kontaktadresse publiziert sind. Die Website wird laufend aktualisiert.

² Er bemüht sich bei wichtigen Fragen und Stellungnahmen zwecks guter Abstützung und Repräsentation um den breiten Einbezug seiner Mitglieder und der Quartierbevölkerung.

³ Er führt bei Sachgeschäften einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten und bespricht Probleme und Anliegen, zuerst mit den involvierten Personen oder Stellen.

⁴ Das Präsidium und die Vorstandsmittglieder des Quartiervereins gewährleisten die Einhaltung des Stillschweigens und von Sperrfristen, wenn ihnen Informationen von der Stadt Zürich unter solchen Bedingungen mitgeteilt werden.

⁵ Der Quartierverein leitet relevante Informationen wie z.B. Probleme oder Konflikte, die das Quartier betreffen, frühzeitig an die Stadt Zürich weiter. Bei Konflikten im Quartier oder mit der Stadt Zürich setzt er auf einen sachlichen Diskurs, Vermittlung und Deeskalation.

Art. 12 Stadt Zürich

¹ Die Stadt Zürich anerkennt, dass die Quartiervereine eine wichtige Vertretung der Quartierbevölkerung und ihres Gebietes sind. Die Stadt Zürich informiert die Quartiervereine deshalb nach Möglichkeit frühzeitig über relevante Entwicklungen und gewährt ihnen bei Angelegenheiten, die sie in besonderem Masse betreffen, die Gelegenheit, sich zu äussern.

² In jedem Departement wird eine Ansprechperson für Quartieranliegen bezeichnet. Die Liste mit diesen Ansprechpersonen in der Verwaltung ist auf der städtischen Website publiziert.



7/9

³ Auf Wunsch der Quartiervereine findet pro Quartier eine Aussprache mit der Stadt über grössere Projekte im öffentlichen Raum statt. Die Aussprache wird vom jeweiligen Quartierverein organisiert und wird höchstens einmal pro Jahr durchgeführt.

⁴ Die Stadt zieht die Quartiervereine in geeigneter Form beratend bei, wenn es darum geht, Fragen zu lösen, für die spezifische Orts- und Personenkenntnisse erforderlich sind.

⁵ Bei der Vorbereitung grösserer Bauvorhaben weist die Stadt private Bauherrschaften auf eine frühzeitige Information des Quartiervereins hin.

⁶ Im Verkehr mit den Quartiervereinen berücksichtigt die Stadt, dass die Quartiervereine als Milizorganisationen einen ausreichend zeitlichen Vorlauf benötigen.

Art. 13 Berichterstattung und Controlling

¹ Die Berichterstattung des Quartiervereins an die Stadt erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3.

² Der Quartierverein informiert die Dienstabteilung Stadtentwicklung ohne Verzug über ausserordentliche Vorkommnisse, insbesondere bei namhaften finanziellen und personellen Problemen.

³ Der Quartierverein erteilt der Dienstabteilung Stadtentwicklung und in finanziellen Belangen zusätzlich der Finanzkontrolle der Stadt Zürich jegliche mit dieser Subventionsvereinbarung zusammenhängende Auskunft und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Abrechnungen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Verantwortung

¹ Der Quartierverein trägt die Verantwortung für seine Aktivitäten. Für Verpflichtungen, welche der Quartierverein gegenüber Dritten und allfälligen Mitarbeitenden eingeht, kann die Stadt nicht belangt werden. Jegliche Haftung der Stadt im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemäss dieser Subventionsvereinbarung ist ausgeschlossen.

² Die Beiträge der Stadt müssen ihrem Zweck entsprechend unter Einhaltung der in dieser Subventionsvereinbarung genannten Bedingungen und Auflagen verwendet werden.

³ Der Quartierverein muss eine Zweckentfremdung unverzüglich der Dienstabteilung Stadtentwicklung schriftlich melden.

⁴ Werden städtische Beiträge zweckentfremdet, so werden diese von der Stadt zurückgefordert. In Härtefällen kann die Rückforderung ermässigt oder erlassen werden.

Art. 15 Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt für die Jahre 2025–2028.



Art. 16 Verstösse

¹ Sollte der Quartierverein in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die vorliegende Subventionsvereinbarung verstossen, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.

² Die Nichtdurchführung der Quartiervernetzungsveranstaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 zieht eine Nichtauszahlung der Quartiervernetzungsunterstützung gemäss Art. 9. Abs. 3 nach sich. Die unbegründete oder wiederholte Nichtdurchführung der Quartiervernetzungsveranstaltung zieht eine Nichtauszahlung der Beitragskomponente Veranstaltungsunterstützung gemäss Art. 9 Abs. 2 nach sich.

Art. 17 Unverschuldete Leistungsstörung

¹ Kann der Quartierverein seine Tätigkeiten über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat der Verein alle zumutbaren Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen.

² Die Stadt Zürich richtet die Subventionen weiter aus, wenn der Quartierverein den Nachweis erbringt, dass die zumutbaren Massnahmen ergriffen worden sind.

Art. 18 Rechtsschutz

Die Parteien bemühen sich, für aus dieser Subventionsvereinbarung entstehende Uneinigkeiten und Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Rechtstreitigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2).

Art. 19 Übergangsbestimmungen

¹ Resultiert für den Quartierverein aufgrund des Wechsels vom Auszahlungsmodus der städtischen Beiträge in der Periode 2021-2024 zu jenem der Periode 2025-2028 ein finanzieller Engpass, so zahlt die Stadt Zürich die beiden Beitragskomponenten Administrations- und Bevölkerungspauschale im Jahr 2025 einmalig vorschüssig aus. Entsprechende Gesuche sind an die Dienstabteilung Stadtentwicklung zu richten.

² Vor der Auszahlung des ersten städtischen Beitrags gemäss dieser Vereinbarung prüft der Quartierverein sämtliche Zeichnungsberechtigungen bei allen Konten und aktualisiert diese bei Bedarf. Zeichnungsberechtigungen, die nicht mehr aktuell sind, sind zu löschen. Die Durchführung dieses Vorgangs ist vom Vereinspräsidium gegenüber der Dienstabteilung Stadtentwicklung vor der Auszahlung des ersten städtischen Beitrags gemäss dieser Vereinbarung schriftlich zu bestätigen.



9/9

Für die Stadt Zürich:

Für Quartierverein:

Zürich, den.....

Zürich, den.....

Corine Mauch
Stadtpräsidentin

N.N.
Präsident*in
des Quartiervereins

Anna Schindler
Direktorin Stadtentwicklung

N.N.
Vorstandsmitglied
des Quartiervereins

ENTWURF - VERTRA